

Satzung Erhebung von Elternbeiträgen „Randstundenbetreuung“

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an dem Betreuungsangebot „Randstundenbetreuung“ an Grundschulen in Trägerschaft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Löhne vom 06.01.2023

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) in Verbindung mit § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Betreuungsmaßnahme „Randstundenbetreuung“ in Trägerschaft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Löhne stellt ein verlässliches, pädagogisches Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler an den betreffenden Grundschulen dar.
- (2) Die Betreuungsmaßnahme gilt als schulische Veranstaltung nach dem Runderlass d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85).
- (3) Die Teilnahme an der Randstundenbetreuung ist freiwillig.
- (4) Anmeldungen erfolgen in der Randstundenbetreuung oder beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Löhne.
- (5) Die Maßnahme wird aus Elternbeiträgen sowie aus der Landespauschale für Randstundenbetreuung finanziert.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinder werden in der Mittagsbetreuung schultäglich in der Zeit von 11.30 bis 13.30 Uhr und bei Bedarf auch bis 14.00 Uhr betreut.

Die Betreuung ist auch an den Tagen gewährleistet, an denen Lehrerkonferenzen oder -fortbildungen stattfinden. Die Öffnungszeit beginnt dann um 7.30 Uhr und endet um 13.30 Uhr bzw. spätestens um 14.00 Uhr.

- (2) Bei ausreichender Nachfrage kann an einzelnen Standorten die Einrichtung einer Frühbetreuung (in der Zeit von 7.00 Uhr bis zum Beginn der ersten Schulstunde) geprüft werden.

§ 3 Erhebung von Beiträgen

Die Stadt Löhne erhebt für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme „Randstundenbetreuung“ in ihrer Trägerschaft gestaffelte monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge gemäß § 51 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz (KiBiz):

„ Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge

Satzung Erhebung von Elternbeiträgen „Randstundenbetreuung“

von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden.“

§ 4 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der rechtlich gleichgestellten Person. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die monatliche Beitragspflicht für die Randstundenbetreuung beginnt mit der Aufnahme in das Betreuungsangebot und bindet für die Dauer des jeweiligen Schuljahres.
- (2) Eine schriftliche Kündigung zum Schuljahresende muss bis zum 15.02. des laufenden Schuljahres dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vorliegen, ansonsten verlängert sich die Gültigkeit des Aufnahmeantrages um ein weiteres Schuljahr.
- (3) Der Betreuungsvertrag endet bei Wegzug vom Schulort mit dem Monatsende.
- (4) Eine Vertragskündigung durch den Träger ist bei Verstoß gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung oder den Vereinbarungen sowie aus weiteren gewichtigen Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Schuljahr (01.08 bis 31.07. des Folgejahres) einschließlich der Ferien, auch wenn keine Betreuung in den Ferien stattfindet.
- (6) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Randstundenbetreuung, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

§ 6 Höhe der Elternbeiträge/ Beitragsermäßigung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten:

Mittagsbetreuung	
Einkommensgruppe	Beitrag
bis zu 25.000,00 €	0,00 €
über 25.000,00 €	55,00 €

Frühbetreuung	
Einkommensgruppe	Beitrag
bis zu 25.000,00 €	0,00 €
über 25.000,00 €	25,00 €

(2) Die Einkommen unter 25.000,00 € sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Ohne Nachweis ist der monatliche Beitrag der 2. Einkommensgruppe zu zahlen.

(3) Geschwisterkinder, die ebenfalls die Randstundenbetreuung besuchen, zahlen die Hälfte des monatlichen Beitrages.

§ 7 Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes ("Brutto-Einkommen") und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen (vgl. § 4) und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, der Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG, das Betreuungsgeld und das Pflegegeld nach dem SGB XI sowie SGB XII sind nicht hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sind nicht hinzuzurechnen, sofern es sich dabei nicht um Lohnersatzleistungen handelt.

Vom Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind 300,00 Euro monatlich abzuziehen; sofern von der Möglichkeit des § 6 Satz 2 BEEG Gebrauch gemacht wurde, die einer Person zustehenden Monatsbeträge auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen auszuzahlen, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt, sind 150,- Euro monatlich abzuziehen. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Bezieht eine beitragspflichtige Person i. S. d. § 4 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Beamter/Beamtin oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 8 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der Stadt Löhne durch Bescheid.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

Zu diesem Zweck soll der Stadt Löhne – Fachbereich Finanzen – ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt werden.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 2005, S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an dem Betreuungsangebot „Randstundenbetreuung“ des Jugendamtes an den Grundschulen Löhne-Obernbeck und Löhne-Ort vom 01.03.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.